

Öffentlich zugängliche Gebäude – barrierefrei für Menschen mit Schwerhörigkeit Vorgaben nach DIN 18040-1:

- **Informationen für die Gebäudenutzung, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen**
 - müssen auch von Menschen mit Schwerhörigkeit wahrgenommen werden können
 - Die Vermittlung von wichtigen Informationen muss für mindestens zwei der drei Sinne „Hören/Sehen/Fühlen“ erfolgen (Zwei-Sinne-Prinzip)
 - siehe auch <https://www.carsten-ruhe.de/barrierefreiheit/zwei-sinne-prinzip/>

- **Bedienelemente (z.B. Schalter und Taster) und Kommunikationsanlagen (z.B. Türöffner - und Klingelanlagen, Gegensprechanlagen und Notrufanlagen, Telekommunikationsanlagen)**
 - Bedienelemente und Kommunikationsanlagen, die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäudes erforderlich sind, müssen für Schwerhörige barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein
 - Barrierefreie Bedienelemente sind visuell kontrastierend zu gestalten, sie müssen taktil oder akustisch wahrnehmbar sein. Die Funktionsauslösung wird eindeutig rückgemeldet z.B. durch ein akustisches Bestätigungssignal, ein Lichtsignal oder die Schalterstellung. Es gilt jeweils das Zwei-Sinne-Prinzip.
 - Bei Gegensprechanlagen muss die Hörbereitschaft der Gegenseite optisch angezeigt werden
 - Bei Türsummern ist die Freigabe optisch zu signalisieren

- **Visuelles Leitsystem zur Orientierung im Gebäude**
 - entsprechend der Übersichtlichkeit des Gebäudes
 - auch zu einem Info- oder Servicepunkt

- **Visuelle Anzeigen in Aufzugsanlagen**
 - Bei Gegensprechanlagen und Notrufen ist die Hörbereitschaft der Gegenseite optisch anzuzeigen (z.B. Piktogramm mit Lichtsignal)

- **Akustische Alarm- und Warnsignale**
 - müssen auch für Schwerhörige wahrnehmbar sein (Zwei-Sinne-Prinzip)
 - Akustische Warn- und Alarmsignale müssen einwandfrei zu erkennen, zu unterscheiden und zuzuordnen sein

- **Informationen und Durchsagen**
 - sollten auch für Schwerhörige hör- und verstehbar sein
 - Das Verstehen für Schwerhörige im Störschall ist erschwert, daher sollte der Abstand zwischen Nutzsignal und Störschall 10 dB nicht unterschreiten
 - Wenn der Störschallpegel schwankt, ist eine automatische Anpassung des Nutzsignals an den wechselnden Störschallpegel anzustreben
 - Nachhall beeinträchtigt die Sprachverständlichkeit erheblich. Deshalb sind bei der raumakustischen Planung von Gebäuden und Räumen die Vorgaben aus DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen“ zu beachten

- **Serviceschalter, Kassen und Kontrollen und ähnliche Einrichtungen
(z.B. in Bürgerbüros, Bibliotheken, Reisebüros und Geldinstituten)**

- Mindestens eine Einheit muss für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen zugänglich und nutzbar sein
- Serviceschalter mit einer geschlossenen Verglasung und Gegensprechanlage (für Guthörende) müssen mit einer induktiven Höranlage (für Hörgeräteträger) ausgestattet werden
- Offene Serviceschalter und Kassen in einem lauten Umfeld und Räume zur Behandlung vertraulicher Angelegenheiten sollten mit einer induktiven Höranlage ausgestattet werden.
- In DIN 18040-1 gibt es nur allgemeine Hinweise auf die Raumakustik-Norm DIN 18041. In der Praxis ist es empfehlenswert, offene Serviceschalter und Kassen bereits im Vorfeld raumakustisch so auszustatten, dass die Hörsamkeit nach DIN 18041 erfüllt ist und somit auf den Einsatz von Technik verzichtet werden kann.

- **Alarmierung und Evakuierung**

- In ausgedehnten und unübersichtlichen Gebäudeanlagen, in Gebäuden mit großen Besucherzahlen und in Gebäuden, in denen übernachtet wird, müssen akustische Alarm- und Warnanlagen durch Blinkzeichen auch optisch wahrnehmbar und eindeutig erkennbar sein - das gilt insbesondere in Räumen, in denen sich Menschen alleine aufhalten (z.B. WC, Umkleide, Gästezimmer)
- Rettungswege müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein
- Betriebliche und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen müssen die Belange von schwerhörigen Menschen berücksichtigen

- **Räume für Veranstaltungen z.B. Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräume**
 - DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen“ ist zu beachten
 - Wenn eine Beschallungsanlage (für guthörende Besucher) vorgesehen ist, dann muss auch ein Übertragungssystem für Schwerhörige (Induktion, Infrarot oder Funk) vorgesehen werden
 - Die Standplätze der Vortragenden und von Gebärdensprachdolmetschern sind gut auszuleuchten (Erkennbarkeit auch z.B. im abgedunkelten Theater)

Quellen:

- Barrierefreies Bauen 01 - Öffentlich zugängliche Gebäude, Bayerische Architektenkammer (erhältlich unter www.bestellen.bayern.de)
- DIN 18040-1:2010-10 Barrierefreies Bauen - Kurzfassung Sensorik, Carsten Ruhe (<http://t1p.de/gazs>)
- Sensorisch barrierefreies Planen und Bauen, Carsten Ruhe (<http://t1p.de/twu7>)